

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2564/2014

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

17.01.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Hauptausschuss	21.01.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verlegung der NETG-Gashochdruckleitung am Rande von Schlebusch
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 06.01.2014
- Stellungnahme der Verwaltung vom 15.01.14 (Anlage)

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2571/2014

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

17.01.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Hauptausschuss	21.01.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Gasleitung Waldsiedlung
- Antrag der SPD-Fraktion vom 10.01.14
- Stellungnahme der Verwaltung vom 15.01.14 (Anlage)

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Deppe
gez. Buchhorn

Verlegung der NETG-Gashochdruckleitung am Rande von Schlebusch
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 06.01.2014
- Nr. 2564/2014 (ö)

Gasleitung Waldsiedlung
- Antrag der SPD-Fraktion vom 10.01.14
- Nr. 2571/2014 (ö)

Die Stadt Leverkusen hat am 14.01.14 gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgas-transportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath fristwährend Klage erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Auf das beiliegende TOP-Verteiler-Schreiben vom 14.01.14 wird verwiesen.

Weder im Raumordnungsverfahren noch im Planfeststellungsverfahren 2005 ist die Nähe der Trasse zur Schule thematisiert worden.

Der Vorhabenträger hatte in seinen Unterlagen die entsprechend der Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtgV) notwendige gutachterliche Äußerung gemäß § 5 (1) der Verordnung beigefügt. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis: Die Bauart und Betriebsweise der Gashochdruckleitung entsprechen den Anforderungen des § 3 der GasHL-VO. (Vorgänger-verordnung der – GasHDrLtgV).

In der Verordnung findet sich unter anderem folgendes:

Zitat

§ 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Gashochdruckleitungen müssen den Anforderungen der §§ 3 und 4 entsprechen und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden.
- (2) ...

§ 3 Anforderungen bei Errichtung

- (1) Gashochdruckleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den zu erwartenden Beanspruchungen sicher standhalten und dicht bleiben. Sie sind gegen Außenkorrosion und soweit erforderlich gegen Innenkorrosion zu schützen. Bei Leitungen in Bergbaugebieten ist die Gefahr, die von Bodenbewegungen ausgeht, zu berücksichtigen.
- (2) ...

Zitat Ende

Stadtplanung und Bauaufsicht